

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Sondergebiet Garten- und Landschaftsbau“ des Marktes Kaltental

Der Markt Kaltental hat mit Beschluss vom 27.01.2020 den Bebauungsplan für das Gebiet nördlich des Markt Kaltentaler Ortsteiles Blonhofen, westlich der Straße St 2035, mit den Grundstücken bzw. Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 84 (TF, Verkehrsfläche), 151/2 (TF), 151 (TF), 174, 174/1, 175 (TF, Verkehrsfläche) und 177/1 (TF, Verkehrsfläche), alle Gemarkung Blonhofen, und externen Ausgleichsflächen auf den Grundstücken bzw. Teilflächen der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 141 (TF) und 141/1 (TF), beide Gemarkung Blonhofen, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Sondergebiet Garten- und Landschaftsbau“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 27.01.2020, erstellt durch abtplan - büro für kommunale entwicklung, Kaufbeuren, mit der Begründung und dem Umweltbericht beim Markt Kaltental (Rathausplatz 1, 87662 Kaltental) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber des Marktes geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kaltental, den 05.02.2021

Markt Kaltental

- Siegel -

gez. Hauser

Erster Bürgermeister